

Antragsteller: Agrargesellschaft Buchholz mbH

**Feststellen des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Forstamt Potsdam-Mittelmark  
Vom 18. Oktober 2024

Der Antragsteller plant im Gemeinde Beelitz, Gemarkung Buchholz b. Beelitz, Flur 3, Flurstück 44/2 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,098 ha (Anlage eines Laubwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 16. Juli 2024, Az.: FoA 13.07.08-7020-6/07/24/Sal-BuB durchgeführt.  
Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung im Umfang von 3,098 ha soll als Kompensationsmaßnahme für eine Nutzungsartenänderung von Wald in ein Windpark-Projekt herangezogen werden. Die Fläche grenzt südlich und westlich an Waldfläche. Nördlich grenzt die Fläche an einen Weg mit dahinterliegender Waldfläche sowie Feldgehölzen.

Durch die geplante Erstaufforstung mit einheimischen und standortgerechten Laubbaumarten entstehen hochwertige Laubwaldbestände, die bereits zum Zeitraum der Begründung

bis hin zur Entwicklung mittelalter und alter Laubwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet werden als positiv eingeschätzt.

Die Erstaufforstung liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark stellte fest, dass es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. BNatSchG handelt. Der Naturschutzbehörde steht damit ein eigenes Trägerverfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung zur Verfügung.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) teilte in ihrer Stellungnahme vom 30. September 2024 mit, dass sich ca. 25m östlich von der geplanten Erstaufforstungsfläche das FFH-Gebiet „Obere Nieplitz“ (DA 3843-301) befindet.

Gemäß des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Potsdam-Mittelmark (LRP) liegt das in Rede stehende Flurstück in der Mittleren Nieplitz-Niederung.

Als Entwicklungsziel sind im LRP für diese Fläche der Erhalt und die Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie die vorrangige Aufwertung von überwiegend intensiv genutzten Grünland formuliert. Die Entwicklungsplanung zielt auch auf den Erhalt des typisch großräumig offenen Charakters der Niederungslandschaften ab. Im Rahmen des Biotopverbundes wird der Vorhabensbereich aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet als Entwicklungsfläche eingestuft.

Die Gemarkung Buchholz b. Beelitz weist ein Bewaldungsprozent von 23 % auf. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan ist bei Bereichen mit einem geringen Waldanteil von weniger als 25 % grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils möglich.

Durch die geplante Erstaufforstung wird eine bisherige Ackerfläche mit einer minderwertigen Bodenqualität und niedrig Ackerzahl von 24 in Waldfläche überführt. Durch die Begründung von Waldflächen sind ausschließlich positive Wirkungen auf die zu betrachtenden natürlichen Ressourcen zu erwarten. Die geplante Erstaufforstung soll als Kompensationsmaßnahme für eine Nutzungsartenänderung von Wald in ein Windpark-Projekt herangezogen werden. Die Umwandlung von Ackerfläche zu Wald ist notwendig, da sich der Waldflächenanteil laut §1 LWaldG nicht verringern soll.

Gemäß der Mitteilung des Fachdienst Denkmalschutz und öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind im Plangebiet für die Aufforstung keine Bodendenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG §§1 und 2 bekannt. Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdeingriffen verbundene Maßnahmen Bodendenkmale (bspw. Mauerwerk, Scherben oder Knochen), entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen.

Nord-Östlich grenzt das Planungsgebiet an ein Überschwemmungsgebiet. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß Stellungnahme vom 30.09.2024 keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.

Durch die geplante Erstaufforstungsmaßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Grundsätzlich führen Erstaufforstungen zu einer Speicherung von CO<sub>2</sub> und leisten damit einen nachhaltig positiven Beitrag im Hinblick auf Klimaveränderungen. Die Neubegründung von Wald leistet einen wichtigen Beitrag für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Tier- und Pflanzenwelt, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft und die natürlichen Bodenfunktionen. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331-879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Potsdam-Mittelmark, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

## Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweiligen geltenden Fassung

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgScG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr.09], S.215) in der jeweiligen geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt